

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

16. Internetnutzung durch Gäste – Was müssen Vermieter beachten?

Auch während des Urlaubs wollen die Gäste heute nicht mehr auf das Internet verzichten. Wer seinen Gästen während des Aufenthalts in der gemieteten Ferienunterkunft als zusätzliche Serviceleistung einen Internetzugang zur Verfügung stellen will, sollte sich vorab über die Risiken informieren und sich vor Missbrauch schützen.

I. Die Rechtsprechung

Die deutschen Gerichten urteilen immer öfter, dass jeder WLAN-Inhaber sein Funknetz nicht nur gegen unbefugte Zugriffe von außen schützen muss, sondern auch dann als „Mitstörer“ haftet, wenn er seinen Internetzugang bewusst Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellt und diese den Zugang z.B. für Urheberrechtsverletzungen (Filesharing) missbrauchen.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg aus dem Jahr 2006 haftet der Anschlussinhaber eines unverschlüsselten drahtlosen Netzwerkes (WLAN) für alle Rechtsverletzungen eines Dritten, die dieser bei der (erlaubten oder unerlaubten) Nutzung einer ungeschützten WLAN-Verbindung begeht.

Der Anschlussinhaber hat daher dafür Sorge zu tragen, dass einem Missbrauch durch geeignete Schutzvorrichtungen vorgebeugt wird.

Wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen sind nach Auffassung des Gerichts die **Einrichtung von Benutzerkonten mit Login-Kennung und Passwort sowie die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen** (beispielsweise durch Sperrung von Fileshare-Programmen). Unkenntnis oder technische Unwissenheit führen nicht zur Haftungsbefreiung des Anschlussinhabers. Dieser muss gegebenenfalls entgeltliche, fachliche Hilfe in Anspruch nehmen (Urteil des LG Hamburg vom 26. Juli 2006, Az.: 308 O 407 / 06).



So auch das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 27. Dezember 2007, Az: I-20 W 157/07):

Wer einen Internetzugang Dritten überlasse, habe eine **Prüfungs- und Handlungspflicht, um möglichen Rechtsverletzungen vorzubeugen** und seinen Zugang zum Internet vor einer unkontrollierten öffentlichen Nutzung technisch zu sichern. Hier reichen nach Auffassung des Gerichtes **Sicherungsmaßnahmen durch Standardsoftware** als minimaler Schutz aus (Verschlüsselung und Passwortschutz).

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt / Main (Beschluss vom 20. Dezember 2007 Az: 11 W 58/07) hat der **Anschlussinhaber eines WLANs bei Überlassung des Internetzugangs an Dritte den Nutzer zu instruieren und zu überwachen, wenn er damit rechnen muss, dass dieser den Anschluss missbräuchlich nutzt**. Die Überwachungspflicht besteht jedoch nur, wenn konkrete Hinweise für einen Missbrauch des Internetanschlusses bestehen.

Eine Haftung des Anschlussinhabers ist somit nach der Rechtsprechung immer dann begründet, wenn der Gast den Internetzugang missbräuchlich nutzt und der Vermieter **„zumutbare Sicherungsmaßnahmen“ (Verschlüsselung des Zugangs, Einrichtung von Benutzerkonten mit Passwortschutz)** nicht vorgenommen hat.

Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Gast sich an Tauschbörsen (Filesharing) beteiligt und im Internet Musik, Filme oder Bilder illegal aus dem Netz herunterlädt oder selbst ins Internet stellt. Ins Visier der Strafverfolgungsbehörden kann der Anschlussinhaber auch geraten, wenn der Gast auf Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten (z.B. Kinderpornographie) surft oder selbst solche Inhalte ins Netz stellt (z.B. beleidigende oder volksverhetzende Inhalte), auch wenn eine strafrechtliche (Mit)Verantwortung des Anschlussinhabers letztlich nur schwer nachzuweisen sein wird. Der Anschlussinhaber haftet auch, wenn der Gast über seinen Internetzugang auf Webseiten mit kostenpflichtigen Leistungen surft.

Das AG Frankfurt/Main entschied am 25.03.2010 (AZ: 30 C 2598/08-25): Keine Haftung des Anschlussinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines WLAN durch Gäste bei vorangegangener Belehrung durch den Anschlussinhaber
Kann der Anschlussinhaber nachweisen, dass ein Dritter eine



Musikdatei über seinen Internetanschluss mittels einer Filesharing-Software heruntergeladen hat und ist der Dritte vor der Nutzung vom Anschlussinhaber ausdrücklich darauf hingewiesen worden, den Internetanschluss und Tauschbörsen im Internet nur zu legalen Zwecken zu nutzen, dann haftet der Anschlussinhaber nicht auf Schadensersatz und Ersatz der Abmahnkosten. Eine Überwachungs- und Kontrollpflicht des Anschlussinhabers besteht nur, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Dritte den Anschluss für rechtsverletzende Handlungen nutzen wird, etwa wenn dem Anschlussinhaber frühere Verletzungen gleicher Art durch den Dritten oder andere Hinweise auf eine Verletzungsabsicht bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

Der Bundesgerichtshofs wurde urteilte in seiner Grundsatzentscheidung im Mai 2010 zur Haftung des Anschlussinhabers für einen unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss folgendermaßen:

Privatpersonen können auf Unterlassung, nicht dagegen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn ihr nicht ausreichend gesicherter WLAN-Anschluss von unberechtigten Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt wird, so eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Der beklagte WLAN-Inhaber befand sich zum fraglichen Zeitpunkt im Urlaub. Er hatte jedoch sein WLAN nicht nach dem Stand der Technik gegen Zugriffe durch Dritte gesichert. Die Rechteinhaberin begehrte nun vom WLAN-Inhaber Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung der Abmahnkosten.

Nach Ansicht des BGH haftet der WLAN-Inhaber auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten. Auch privaten Anschlussinhabern obliegt eine Pflicht zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netzes kann jedoch nicht zugemutet werden, ihre Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Ihre Prüfpflicht bezieht sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen. Diese Pflicht hatte der WLAN-Inhaber nach Auffassung des Bundesgerichtshofs verletzt. Er hatte es bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers belassen und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort ersetzt.

Die Haftung des WLAN-Inhabers beschränkte der BGH allerdings nur auf



Unterlassung und Ersatz der Abmahnkosten, nicht aber auf Schadensersatz. (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08)

Das AG München (AG München, Urt. v. 15. 2. 2012 – 142 C 10921/11) hatte jüngst in einem Fall zu entscheiden, in dem ein Vermieter einer Ferienwohnung wegen Rechtsverletzungen über seinen WLAN-Anschluss in Anspruch genommen werden sollte. Der Vermieter hatte sich die unten beigefügte Nutzungsvereinbarung vom Mieter unterschreiben lassen und konnte selbst nachweisen, im fraglichen Zeitpunkt nicht im Haus gewesen zu sein. Das Gericht lehnte die Haftung des Vermieters ab. **Mit der Nutzungsvereinbarung, mit der sich der Vermieter vertraglich seitens seines Mieters zusichern ließ, dass dieser das Internet nicht zu illegalen Zwecken nutzen werde, ist der Vermieter seinen Prüfpflichten hinreichend nachgekommen.**

II. Nutzungsvereinbarung

Nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Haftungsgrundsätzen ist den Vermietern von Ferienunterkünften, die ihren Gästen einen **(entgeltlichen oder unentgeltlichen) Internetzugang über WLAN zur Verfügung stellen wollen**, daher dringend zu empfehlen, mit den Gästen **vorab eine Nutzungsvereinbarung zu treffen** (Formulierungsvorschlag für eine Nutzungsvereinbarung - siehe Anlage).

In dieser Nutzungsvereinbarung sollte der Gast darüber belehrt werden, was erlaubt ist und was nicht. Die Vereinbarung sollte zudem eine Freistellungsverpflichtung von Ansprüchen Dritter zugunsten des Vermieters enthalten.

III. Sichere Zugangslösung

Vermieter sollten zudem fachlichen Rat bei einem IT-Spezialisten über die am Markt angebotenen professionellen und sicheren Zugangslösungen einholen.

Sichere Zugangslösungen sind beispielsweise ein

1. Internetzugang über den Hotspot eines externen Internetproviders.



Bei einem Zugang über einen Hotspot wird im Beherbergungsbetrieb ein Internet-Hotspot eingerichtet. Der Gast surft über den Internetzugang des externen Internetproviders (z.B. T-Systems, Vodafone, O₂, Swisscom etc.) während der Inhaber des Beherbergungsbetriebes nur Vermittler zwischen dem Hotspot-Anbieter und dem Gast ist.

Der Gast wählt sich über den Hotspot mit einem Zugangscode und einem Passwort ins Internet ein und surft mit der IP-Adresse des Hotspot-Anbieters im Netz. Im Mißbrauchsfall liegt das Haftungsrisiko beim Provider. Hierbei ist jedoch auf eine richtige Vertragsgestaltung zu achten:

- Der Hotspot-Betreiber muss einen eigenen WLAN-Zugang zum Internet zur Verfügung stellen. (Erfolgt der Zugang zum Internet z.B. über den DSL-Anschluss des Beherbergungsbetriebes, besteht das Haftungsrisiko für den Vermieter fort.)
- Der Vertrag zwischen Hotspot-Betreiber und Vermieter darf keine Klausel enthalten, in der dieser die Haftung für die missbräuchliche Nutzung des Internets auf den Vermieter abwälzt.

2. Spezielle Softwarelösungen für Beherbergungsbetriebe

Inhaber von Beherbergungsbetrieben, die einen eigenen Internetzugang zur Verfügung stellen wollen, sollten prüfen, ob die Anschaffung einer speziellen Hotelsoftware im Einzelfall sinnvoll ist, wie beispielsweise Envel WLAN-BS. Diese Software beinhaltet ein Zugangskontrollsystem, so dass unkontrollierte Nutzungen ausgeschlossen sind. Ferner werden sämtliche Internetverbindungen protokolliert. Im Missbrauchsfall ist daher für den Vermieter nachvollziehbar, welcher Gast zu welchem Zeitpunkt auf das Internet zugegriffen hat.

Tipp: Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gibt auf seiner Internetseite www.bsi-fuer-buerger.de wertvolle Informationen zu technischen Fragen sowie zur sicheren Nutzung eines WLANs

Stand: Berlin, im November 2012



Der DTV empfiehlt:

Inhaber von BHB, die ihren Gästen eine WLAN zur Nutzung zur Verfügung stellen, sollten sich von den Gästen vorab eine Nutzungsvereinbarung (s.u.) mit Belehrung unterschreiben lassen.

Hinweis:

Dieser Beitrag sowie der anliegende Formulierungsvorschlag für eine Nutzungsvereinbarung wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung dieses Beitrages sowie der Nutzungsvereinbarung entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

Name des Beherbergungsbetriebes.....

Inhaber.....

Anschrift.....

und

Name des Gastes.....

Anschrift.....

treffen folgende

Nutzungsvereinbarung

über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN

1. Gestattung der Mitbenutzung eines WLANs

Der Inhaber betreibt in seinem Beherbergungsbetrieb (BHB) einen Internetzugang über WLAN. Er gestattet dem Gast für die Dauer seines Aufenthaltes im BHB eine Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet. Die Mitbenutzung ist eine Serviceleistung des BHB und ist jederzeit widerruflich. Der Gast hat nicht das Recht, Dritten die Nutzung des WLANs zu gestatten.

Der Inhaber übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Er ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des Gasts ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Der Inhaber behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische **oder kostenpflichtige** Seiten).

2. Zugangsdaten

Die Nutzung erfolgt durch Eingabe von Benutzername und Passwort. Die Zugangsdaten (Benutzername sowie Passwort) sind nur zum persönlichen Gebrauch des Gasts



bestimmt und dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Der Gast verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Der Inhaber hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.

3. Gefahren der WLAN-Nutzung, Haftungsbeschränkung

Der Gast wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Der Inhaber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät gelangen kann.

Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Gasts. Für Schäden am PC des Gastes, die durch die Nutzung des Internetzuganges entstehen, übernimmt der BHB keine Haftung, es sei denn die Schäden wurden vom BHB vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

4. Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Gast selbst verantwortlich. Besucht der Gast kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen.

Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen;
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen;
- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten;
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

Der Gast stellt den Inhaber des BHB von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Gast und / oder auf einem Verstoß gegen vorliegenden Vereinbarung beruhen, dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen.



Erkennt der Gast oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und / oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist er den Inhaber des BHB auf diesen Umstand hin.

Ort, Datum.....

Unterschrift des Gastes.....

Unterschrift des Inhabers des BHB.....